

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 14. Juni 2012

Nummer 23

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

272 ÖRV zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Steinfurt auf dem Gebiet der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie. S. 239

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

273 Antrag der Firma Hach-Lange GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 240

274 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Diehl Defence Land Systems GmbH. S. 241

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

275 Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 1 im Gebiet der Stadt Mülheim. S. 242

276 Tagesordnung der 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr. S. 242

277 Ungültigkeitserklärung von Urkunden („Irene Förster“). S. 243

278 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Michael Hartmann). S. 243

279 Verlust eines Dienstausweises (POK Frank Daszkowski). S. 244

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung
Allgemeine Innere Verwaltung**

**272 ÖRV zwischen der Stadt Düsseldorf
und dem Kreis Steinfurt
auf dem Gebiet der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie**

Bezirksregierung
31.01.01-KVR-D

Düsseldorf, den 5. Juni 2012

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Steinfurt vom 22.05.2012 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Steinfurt vom 22.05.2012 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag
Buschwa

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis
für das Gebiet der Physiotherapie
in Nordrhein-Westfalen**

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Steinfurt wird gern. §§ 1, 23 f. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Steinfurt die Entscheidung über die Ertei-

lung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008¹. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Steinfurt auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung dem Kreis Steinfurt vorgelegen haben.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und stellt die notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen sicher.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu. Damit ist der Aufwand abgegolten, insbesondere bestehen gegenüber dem Kreis Steinfurt keine finanziellen Ansprüche.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 22. Mai 2012

Elbers Abrahams
Oberbürgermeister Stadtdirektor

Steinfurt, den 22. Mai 2012

Kubendorff Dr. Lüttmann
Landrat Sozialdezernent

¹ § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung.

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 239

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

273 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Bezirksregierung
52.03-0991398-0010-525

Düsseldorf, den 14. Juni 2012

Antrag der Firma Hach-Lange GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma Hach Lange GmbH, Willstätterstraße 11, 40549 Düsseldorf hat mit Antrag vom 21.10.2011 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den unbefristeten Betrieb der bereits bestehenden Reagenzienaufbereitungsanlage beantragt. Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück Willstätterstraße 11 in 40549 Düsseldorf, Gemarkung Heerdt, Flur 33, Flurstück 33. Antragsgegenstand ist neben des unbefristeten Weiterbetriebs die Errichtung einer Bühne im Wareneingangslager, die Ergänzung der Glaswaschanlage durch eine Siebanlage sowie der Einbau eines Amalgamfilters.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **22.06.2012** bis **23.07.2012** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude
Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, Frau Hesse,
Raum Bo 6030

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr.

Etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

22.06.2012 bis 06.08.2012

schriftlich vorgebracht werden.

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist am Auslegungsort abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

Postanschrift der Bezirksregierung Düsseldorf:

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 52

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Eine Einwendung in elektronischer Form ist, soweit sie die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 VwVfG erfüllt, zulässig. Gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat

hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ Email nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen in leserlicher Schrift enthalten und sind vom Einwender/von der Einwenderin zu unterschreiben. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 11 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben (Einwender), deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern (Erörterungstermin) wird bestimmt auf den

06.09.2012, 10:00 Uhr.

Die Erörterung findet im Gemeindesaal der Bethlehemkirche, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 9 in 40667 Meerbusch statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Die Durchführung des Erörterungstermins ist eine Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG. Sind keine Einwendungen zu erörtern oder liegen sonstige Gründe gemäß § 16 der 9. BImSchV vor, findet der Termin nicht statt. Im Falle einer Absage des Termins wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 240

**274 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
Diehl Defence Land Systems GmbH**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0142/11/0307.1

Düsseldorf, den 14. Juni 2012

Die Firma Diehl Defence Land Systems GmbH, Rosentalstraße 22, 42899 Remscheid hat mit Datum vom 20.10.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei auf dem Grundstück Rosentalstraße 22 in 42899 Remscheid gestellt.

Antragsgegenstand waren die

- Errichtung und Betrieb von vier zusätzlichen Form- bzw. Kernschießmaschinen und Verlagerung einer Maskenformanlage aus der alten Formerei in die neue Formerei unterhalb der zentralen Zwischenbühne der Schmelzhalle,
- Errichtung und Betrieb einer Wäscheranlage zur Reinigung der Abluft der neuen Form- und Kernschießmaschinen,
- Errichtung und Betrieb eines Vertikallastenförderers zur Verbesserung des innerbetrieblichen Transports,
- Nutzung des bisher als Technikum betriebenen 1t Induktionsschmelzofens für die Serienproduktion. Die Absaugung erfolgt über die bestehende Schmelzofenentstaubung,
- Nutzung der bisherigen Notgießstrecke als alternative Produktionsgießstrecke (manuelle Gieß-, Kühl- und Auspackstrecke). Die Absaugung erfolgt über die vorhandene Abgasreinigungsanlage,
- Errichtung und Betrieb eines Gießmaskenvorhaltesystems für die manuelle Produktionsgießstrecke,

- Zerkleinerung, Rückführung und Förderung in das Altsandsilo des an der manuellen Gieß-, Kühl- und Auspendeckstrecke anfallenden Altsandes,
- Änderung der Rezepturen der erschmolzenen Stahllegierungen,
- Optimierung der Vorabscheidung der Abluft der Putzerei (Emissionsquelle Q8) durch einen Hochleistungszyklon,
- Erweiterung der Putzerei-Absaugung (Emissionsquelle Q11) durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Filteranlage,
- Änderung der Abluftführung der Strahlanlage auf Umluftfahrweise (Wegfall der bisherigen Emissionsquelle),
- Änderung des Betriebs des bestehenden Abluftwäschers auf eine pH-neutrale Waschlösung (die Zudosierung von Natronlauge entfällt) und
- Ausdehnung der Betriebszeit auf Sonn- und Feiertage unter Beibehaltung der Gesamtproduktionsleistung.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 3.3.1 und 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Scholz

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 241

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

275 Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 1 im Gebiet der Stadt Mülheim

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.03.01 – B 1

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 06.04.2006, 188. Jahrgang, Nr. 14, mit der lfd. Nr. 154 auf der Seite 112 öffentlich bekannt gemachte Ortsdurchfahrt im Zuge der B 1 im

Gebiet der Stadt Mülheim wird hiermit mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 31. Mai 2012

Im Auftrag

Heike Ischebeck

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 242

276 Tagesordnung der 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

Regionalverband Ruhr

Die 11. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Montag, 25. Juni 2012 – 10:00 Uhr –

im Robert-Schmidt-Saal

Kronprinzenstraße 351 Erdgeschoss, 45128 Essen
statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder der Verbandsversammlung

Themen- und Diskussionsblock Europa:

„Zukunft der europäischen Strukturpolitik 2014-2020“

Herr Eric Dufeil

Referatsleiter Deutschland und Niederlande

Generaldirektion Regionalpolitik

Europäische Kommission

„Eckpunkte der nordrhein-westfälischen Strukturpolitik für 2014/2020“

Frau Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren

Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen

„Regionale Kooperationen für Europa“

Frau Oberbürgermeisterin Dagmar Mühlenfeld

Oberbürgermeisterin Stadt Mülheim an der Ruhr

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

- 1.1 Sachstand zu den gemäß § 9 Abs. 4 LPIG beschlossenen Jahresbauprogrammen 2011/2012 für
- a) die Maßnahmen des Landesstraßenbauplans
 - b) den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten sowie
 - c) den Radwegebau an bestehenden Landesstraßen
- 1.2 Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplanes; Informationen zum Verfahrensablauf
- 1.3 Kunst- und Kulturförderung
Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik (RKP) RKP Region Ruhrgebiet 2012 – Beratung und Beschlussfassung
- 1.4 7. Regionalplanänderung für den GEP TA Emscher-Lippe – Kraftwerksstandort Datteln-Sachstand
- 1.5 7. Regionalplanänderung für den GEP TA Emscher-Lippe (Kraftwerksstandort Datteln) – Zulassung der Fa. Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH als Beteiligte
- 1.6 77. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem „Zeus-Gelände“ in der Stadt Duisburg
- 1.7 RFNP-Änderungen – Benennungsherstellung nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 LPIG
- 1.8 Landesentwicklungsplan NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel
- 1.9 Anfragen und Mitteilungen
- 1.9.1 Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion in der Verbandsversammlung am 19.12.2011 zu den Auswirkungen der Aufhebung der 1. Teilgenehmigung für das Steinkohlekraftwerk Trianel-Lünen durch das OVG Münster
- 1.9.2 Bericht über laufende Verfahren: RVR als Regionalplanungsbehörde
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 2.1 Änderung der Ausschusszuständigkeiten beim RVR
- 2.2 Wechsel in den Gremien des RVR
- 2.2.1 Wechsel in den Ausschüssen
- 2.2.2 Wechsel in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften
- Revierpark Gysenberg Herne GmbH
 - Umweltzentrum Westfalen GmbH
 - Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH
 - Ruhr Tourismus GmbH
- 2.3 Zweckverband „Grüne Hauptstadt Europas“
Antrag der CDU-Fraktion vom 31.05.2012
- 2.4 Regionales Radwegenetz
- 2.5 Jahresabschlüsse 2011 der Beteiligungsgesellschaften des RVR
- Seegesellschaft Haltern mbH
 - Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
 - Ruhrwind Harten GmbH
- 2.6 Angelegenheiten der Seegesellschaft Haltern mbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.7 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.8 Beteiligungsrichtlinien des Regionalverbandes Ruhr
- 2.8.1 Änderungen zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im RVR zu den Beteiligungsrichtlinien (siehe Drucksache 12/0042-3)
- 2.9 Anträgen und Mitteilungen
- Essen, den 5. Juni 2012
- Horst Schiereck
Vorsitzender der
Verbandsversammlung
- Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 242
- 277 Ungültigkeitserklärung von Urkunden**
(„Irene Förster“)
- Folgende, der Unternehmerin Irene Förster erteilten Urkunden für den Betriebssitz in 47608 Geldern, Vernumer Str. 168, werden hiermit für kraftlos erklärt:
- Genehmigungsurkunde sowie Auszüge aus der bis zum 31.03.2013 befristeten Genehmigung zur Ausübung von Verkehr mit Mietwagen nach § 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Fahrzeuge KLE-IF 960 und KLE-IF 962.
- Kleve, den 30. Mai 2012
- Kreis Kleve
Der Landrat
Spreen
- Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 243
- 278 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises**
(Michael Hartmann)
- Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01/ DA
- Düsseldorf, den 4. Juni 2012
- Der Polizeidienstausweis Nr. 0321173, ausgestellt für Michael Hartmann ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.
- Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 243

279 Verlust eines Dienstausweises
(POK Frank Daszkowski)

Polizeipräsidium Essen
SG ZA 21-42.01

Essen, den 21. Mai 2012

Die Kriminaldienstmarke Nr.: 12303, ausgegeben
am 18.11.2002 durch das PP Essen, für Herrn POK
Frank Daszkowski wird hiermit für ungültig
erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 244



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach